

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6060 -

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreis- angehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019)

Berichtersteller: Abgeordneter Walk

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 125. Sitzung vom 30. August 2018 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 31. August 2018, in seiner 62. Sitzung am 27. September 2018, in seiner 64. Sitzung am 29. November und in seiner 65. Sitzung am 6. Dezember 2018 beraten.

Den von den Neugliederungsmaßnahmen betroffenen Gebietskörperschaften und den Einwohnern der Gemeinden sowie den kommunalen Spitzenverbänden hat der Innen- und Kommunalausschuss Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf, dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/4530 sowie einer alternativen Neugliederungsoption in Bezug auf die Regelung in § 23 des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen wurden an die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses, die Fraktionen, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landesregierung verteilt. Sämtliche Beratungsunterlagen wurden auch im Abgeordneteninformationssystem für alle Abgeordneten bereitgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:
 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:

"Stadt Schmölln und Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten, Verwaltungsgemeinschaften 'Altenburger Land', 'Oberes Sprottental', und 'Rositz' (Landkreis Altenburger Land)"

- b) Die Angabe zu dem bisherigen § 10 wird gestrichen.
- c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 11 und 12 werden die Angaben zu den §§ 10 und 11.
- d) Die Angabe zu dem bisherigen § 13 wird die Angabe zu § 12 und erhält die folgende Fassung:

"Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein, Stadt Plaue und Gemeinden Neusiß, Angelroda, Elgersburg und Martinroda sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg, Verwaltungsgemeinschaften "Oberes Geratal" und "Geratal" (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)"

- e) Die Angabe zu dem bisherigen § 14 wird die Angabe zu § 13.
- f) Folgende neue Angabe zu § 14 wird eingefügt

"Gemeinden Amt Wachsenburg, Kirchheim und Rockhausen sowie Verwaltungsgemeinschaft 'Riechheimer Berg' (Ilm-Kreis)"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Stadt Schmölln und Gemeinden Altkirchen, Dobitschen,
Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg,
Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten,
Verwaltungsgemeinschaften 'Altenburger Land',
'Oberes Sprottental' und 'Rositz' (Landkreis Altenburger Land)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Altenburger Land', bestehend aus den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten werden aus Verwaltungsgemeinschaft 'Oberes Sprottental' ausgegliedert.
- (3) Die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Rositz' wird um die Gemeinden Göhren, Göllnitz, Mehna und Starkenberg erweitert.
- (5) Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Dobitschen Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Altenburger Land' ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

(7) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft 'Oberes Sprottental' und der Stadt Schmölln als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten hat eine Auseinandersetzung stattzufinden."

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Stadt Bad Colberg-Heldburg und der aufgelösten Gemeinden Gompertshausen und Hellingen mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist."

4. § 10 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 11 wird § 10.

6. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Wipfratal mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Der bisherige § 13 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

"§ 12

Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein, Stadt Plaue und Gemeinden Neusiß, Angelroda, Elgersburg und Martinroda sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg, Verwaltungsgemeinschaften 'Oberes Geratal' und 'Geratal' (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Oberes Geratal', bestehend aus der Stadt Plaue und den Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinde Geraberg wird aus der Verwaltungsgemeinschaft 'Geratal' ausgegliedert.

(3) Die Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gosel, Gräfenroda und Liebenstein werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen 'Geratal'.

(5) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Geratal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(6) Die Gemeinde Gehlberg wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Gehlberg wird in das Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Suhl ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(7) Die Grenzen des Ilm-Kreises werden entsprechend der Neugliederung nach Absatz 6 geändert.

(8) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Geratal' wird um die Stadt Plaue erweitert. Die nach Satz 1 erweiterte Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen 'Geratal/Plaue'.

(9) Die Gemeinde Neusiß wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Plaue eingegliedert. Die Stadt Plaue ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(10) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft 'Geratal/Plaue' und der neu gebildeten Gemeinde 'Geratal' als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Geraberg hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(11) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Oberes Geratal' ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln."

8. Der bisherige § 14 wird § 13.

9. Folgender neue § 14 wird eingefügt:

"§ 14

Gemeinden Amt Wachsenburg, Kirchheim und Rockhausen sowie Verwaltungsgemeinschaft 'Riechheimer Berg' (Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinden Kirchheim und Rockhausen werden aus der Verwaltungsgemeinschaft 'Riechheimer Berg' ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Kirchheim wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg eingegliedert. Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Die Gemeinde Amt Wachsenburg nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Rockhausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft 'Riechheimer Berg', der Gemeinde Rockhausen sowie der Gemeinde Amt Wachsen-

burg als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Kirchheim hat eine Auseinandersetzung stattzufinden."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Stadt Artern keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Stadt Artern als Ortschaftsverfassung fort."

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

c) Nach Absatz 9 wird folgender neue Absatz 10 eingefügt:

"(10) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Stadt Roßleben mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Stadt die Ortschaftsverfassung eingeführt ist."

d) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 11 bis 13.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Stadt Bleicherode und der aufgelösten Gemeinden Nohra und Wolkramshausen mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen ist."

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

12. Dem § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel keine Anwendung."

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Crispendorf mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die

Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

14. § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Buttstädt entscheidet über den Sitz der Verwaltung."

15. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35
Stadt Mühlhausen/Thüringen und Gemeinde Weinbergen
(Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Gemeinde Weinbergen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Weinbergen mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist."

16. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Klettstedt mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

17. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:

"(7) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Leutenthal und Rohrbach mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 2 der bisherige Bür-

germeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen ist."

b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

18.§ 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Stadtrat der Stadt Schmölln wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Altkirchen und Nöbdenitz und um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Drogen, Lumpzig und Wildenbörten vergrößert."

b) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 eingefügt:

"(10) Der Stadtrat der Stadt Plaue wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Neusiß erweitert.

(11) Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kirchheim erweitert."

c) Die bisherigen Absätze 10 bis 32 werden die Absätze 12 bis 34.

19.In § 57 Abs. 2 werden die Worte "oder § 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG)" durch die Worte "oder § 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG)" ersetzt.

II. Der Landtagspräsident wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Dittes
Vorsitzender